

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1892)**

Heft 17

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn  
Halbjährl. fr. 3. 50.  
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze  
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —  
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:  
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

## Kirchen-Zeitung.

Eindrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzelle oder  
deren Raum,  
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag  
1 Bogen stark m. monatl.  
Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“  
Briefe und Gelder  
franko.

## Pius VII. und Leo XIII.

## II.

Von Pius VII. kommen wir auf Leo XIII., von der Vergangenheit auf die Gegenwart, vom Jahre 1801 auf das Jahr 1892.

1. Auch in unsern Tagen wird das 1801 abgeschlossene Concordat in Frage gestellt und zwar wieder von zwei Parteien, die in ihren Tendenzen sehr weit auseinander liegen. Das Concordat wird angegriffen von der antikirchlichen und einer kirchlichen Partei; erstere will dasselbe aufheben aus Haß gegen die Religion und die Kirche, letztere in vermeintem Interesse der Kirche und zum Schutze ihrer Freiheit. Wir haben es hier nur mit der letztern zu thun. Diese sagt: das Concordat gibt dem Staatsoberhaupt sehr große Rechte gegenüber der Kirche. Die Wahl der Bischöfe liegt in seiner Hand. Der Papst hat freilich das Confirmationsrecht; allein dieses Recht kann gegenüber von Bischöfen nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn gegen dieselben gegründete Klagen vorliegen. Durch dieses schon im Concordat von 1516 den französischen Königen erteilte Wahlrecht ist die katholische Kirche in eine große Abhängigkeit von der Staatsgewalt gekommen; die kirchliche Disziplin und die Achtung des Episkopats hat vielfach gelitten und es ist dieses mitunter Ursache gewesen von der Revolution.

Die Aufhebung des Concordats würde die Wahl der Bischöfe freigeben und die Kirche von der Staatsgewalt unabhängig machen. Gerade die gegenwärtige Abhängigkeit der Kirche von einer radikalen, kirchenfeindlichen Staatsgewalt ist für die segensreiche Wirksamkeit der Kirche sehr hinderlich. Nur eine freie Kirche kann segensreich wirken und ihre vollen Segel aufziehen.

Allerdings würde mit der Aufhebung des Concordates auch die staatliche Dotation der Kirche wegfallen, womit die Kirche heute bei der Budgetberathung stetsfort bedroht wird, als ob diese Dotation ein bloßer Gnadenakt wäre und nicht auf einer hl. Rechtsverbindlichkeit beruhte. Allein wenn diese Dotation wegfällt, würde die Kirche vom Almosen der Gläubigen freier leben und segensreicher wirken, als am Staatstisch, dessen Kost einen bitteren Beigeschmack hat und viel Neid erweckt.

Das Alles ist richtig. Aber man darf die Rehrseite nicht außer Acht lassen.

Solang das Concordat besteht, finden sich immer noch vielerlei Berührungspunkte zwischen den kirchlichen und staatlichen

Behörden. Mit der Aufhebung des Concordats ist die gänzliche Trennung wie der Kirche vom Staat, so auch des Staates von der Kirche ausgesprochen, damit aber auch die Emancipation oder Losmachung der bürgerlichen Gesetzgebung von jedem höhern, übernatürlichen Gesetze. Der Staat stellt sich auf den rein natürlichen Boden der physischen Gewalt und macht sein äußeres Recht unabhängig vom innern, moralischen Recht. Das bürgerliche Gesetz ist die Quelle des im Staate geltenden Gesetzes; der Staat wird atheistisch. Dieser atheistische Staat wird aber nicht indifferent oder neutral werden. Derselbe ist vertreten durch den oder die Inhaber der Staatsgewalt; dieses sind aber Menschen, die gläubig oder ungläubig, moralisch oder immoralisch, kirchenfreundlich oder kirchenfeindlich sind. Das Verhältniß der Kirche und der kirchlichen Behörde zum Staat richtet sich nicht allein nach dem Buchstaben des Gesetzes, sondern nach der Gesinnungs- und Denkweise der Staatsmänner. Ein atheistisches Staatsregiment wird kirchenfeindlich sein und den Einfluß der Kirche als staatsgefährlich bekämpfen und gläubige Christen werden zu einem ungläubigen Regiment eine abwehrende, wenn nicht offene feindliche Stellung einnehmen.

Man täuscht sich also sehr, wenn man glaubt, daß die gänzliche Trennung der Kirche vom Staat den religiösen Frieden herbeiführt.

Die Kirche selbst darf diese Trennung nicht verlangen, nicht befördern, sondern nur als ein Uebel hinnehmen. Die Kirche muß wünschen und verlangen, daß das göttliche Gesetz wie das Privat- und Familienleben, so auch das ganze öffentliche Leben beherrsche, daß alle persönlichen und bürgerlichen Verhältnisse und Zustände von einem christlichen Geist durchdrungen seien, daß das bürgerliche Gesetz auf das Moralgesetz sich stütze und mit ihm harmonire. Von dieser Forderung kann die Kirche nicht abgehen.

Wenn also Papst Leo XIII. auf die Forderung der Aufhebung des Concordats seinerseits nicht eingeht, so ist das sehr begreiflich. Er muß vielmehr wünschen und darauf dringen, daß das Concordat fortbestehe, daß es treu vollzogen und daß in seinem Geiste regiert werde.

Leo XIII. bemerkt daher in seiner letzten Encyklika an die Katholiken Frankreichs, es sei einzig Sache des päpstlichen Stuhls, mit der Frage über das Concordat sich zu beschäftigen und bezüglich der Trennung von Kirche und Staat stehe er vollkommen auf dem Standpunkt des Syllabus.

Wenn aber das Concordat einseitig vom Staate aufgehoben würde, so würde der hl. Vater dieses bedauern, aber müßte es dulden,

wie die Kirche schon viele solcher Vertragsbrüche erfahren hat, ohne sie hindern zu können. Die Kirche ist an ihre eingegangenen Verträge gebunden und zwar so sehr gebunden, daß sie selbst nicht einseitig brechen kann, ohne ihren Boden, auf dem sie als moralische Macht steht, zu untergraben; dem wortbrüchigen Staat bleibt immer noch die physische Gewalt, welche der Kirche fehlt.



## Sociales.

### Von der Vorsehung.

Das erste Erforderniß zur gedeihlichen Lösung der socialen Frage ist, daß die Menschen an Gott glauben, ihn anbeten, seine Gebote halten, zu ihm beten. Gegen Gott kann die sociale Frage nicht gelöst werden; es hieße aber, die sociale Frage gegen Gott lösen, ob man sie positiv gegen ihn löste, oder ob man ihn nur als überflüssigen oder untergebenen Factor der Lösung betrachtete. Wenn es eine Vorsehung gibt, so hat sie bei der Lösung der socialen Frage noch etwas mehr zu bedeuten, als der Staat, die Stände, die Einzelnen. Es ist eine Vermessenheit, zu denken, daß man auch wirthschaftlich gut stehen kann und den dazu unbedingt nothwendigen Segen Gottes haben wird, wenn man an Gott nicht glaubt, ihn nicht anbetet, seine Gebote nicht hält, nicht zu ihm betet. Wenn alle Factoren auf Erden helfen sollen, so soll es noch vielmehr der erste Factor im Himmel, Gott, thun.

Ähnlich sprechen sich Dr. Voch und Dr. Reischl in ihrem Commentar der heiligen Schrift aus.

Zu den Worten: „Ist nicht das Leben mehr als die Nahrung, und der Leib mehr als das Gewand?“ (Ev. sec. Matthæum, 6, 25) bemerken sie:

„Sollte der Allmächtige, welcher das Größere — Leben und Heil — uns gab, nicht auch das Niedere — Nahrung und Gewand — uns spenden?“ (Chryl.) Die Worte des Herrn setzen voraus, daß die Kinder Gottes (V. 32) einfach und getreulich ihren Lebensberuf: Gebet (V. 33) und Arbeit (V. 26 und 28) erfüllen. Dann aber und eben darum mögen sie auch die Sorge für all' das, was sie ob dieser Pflichterfüllung zur Erhaltung ihres irdischen Daseins ansprechen können und müssen, getrost überlassen dem Vater in dem Himmel, welcher so herrlich seine göttliche Freigebigkeit und Fürsorge (V. 26 und 28—30) an den viel niederen Ordnungen seiner Geschöpfe bezeugt, und ebenso, wie er geben will, auch allein geben kann, was er geben will (V. 27).“

Zu den Worten: „Schauet an die Vögel des Himmels, wie sie nicht säen und nicht erndten, und nicht sammeln in Scheunen, und euer himmlischer Vater ernährt sie“ (ib. V. 26) sagen sie:

„Säen und Erndten, die schwere Arbeit des Feldes, ist das Loos der Kinder Adams; s. I. Mos. 3, 19. Und sie, die schon ihrer geschöpflichen Stellung nach unvergleichlich hoch über allen

andern Creaturen hienieden stehen, durch den Heiland, welchen diese Worte zu ihnen spricht, überdies nun die Würde der Kindschaft Gottes wieder erhalten; sie sollten zweifeln und sorgen, ob der Schöpfer und Herr, der Ernährer der Vögel des Firmamentes, sie, die mühebeladenen Menschen, die ihn „Vater“ nennen und einst ewig bei ihm sein sollen, auch wohl begaben und begnadigen werde mit der leiblichen Nahrung, die er selbst der unbewußten, nicht unsterblichen und nichts arbeitenden Creatur spendet? — „Sollten wir aber, die wir arbeiten müssen und Gott nicht versuchen dürfen, weil wir dasjenige, was wir können, nur können durch seinen Willen und seine Gabe, wirklich nicht mehr zu arbeiten im Stande sein; dann wird auch unser himmlische Vater fürsorgen, wie den Vögelein, die da niemals sich mühen.“ (August.)

Die Worte: „Ich sage euch aber, auch Salomon in all' seiner Herrlichkeit war nicht gekleidet, wie Eine (Lilie) aus diesen“ (ib. V. 29) werden wie folgt commentirt:

„Nicht schlecht hin bloß mit dem Nothwendiger (V. 25 und 26), auch mit dem Schönen, mit Zierde und Zartheit, die von keiner menschlichen Kunst erreicht, und nimmer von den Schätzen eines Königs erkaufte werden können, hat der Schöpfer die „Lilien des Feldes“ (wohl die in Palästina oft große Flächen bedeckende goldgelbe Lilie [Amaryllis lutea]), d. i. Creaturen ausgestattet, die nur da sind, um gesehen zu werden und zu vergehen (V. 30). Wird er der Menschen minder achten, welche er schuf, daß sie Ihn sehen und ewig glücklich leben?“



## III. Die rationalistischen Reformversuche in der Liturgie der katholischen Kirche

unter der Ägide des Febronius und Wessenberg.

(Fortsetzung.)

In der großen, ausgedehnten Diözese Konstanz führt (v. J. 1800 bis 1818) Freiherr Heinrich Ignaz von Wessenberg zuerst als Generalvikar des Fürstprimas von Dalberg, dann als Capitularvikar die Diözesanverwaltung. Unter ihm erwachte der Febronianismus zu neuem Leben und alle josephinischen ritualistischen Neuerungen fanden an ihm einen ebenso warmen als mächtigen Beschützer und Verteidiger. Wessenberg begnügte sich jedoch nicht damit, in den kirchlichen Kämpfen gegen den „Romanismus“ nur die Rolle eines stummen Beobachters und Begünstigers zu spielen. Er hatte den Muth, von seiner hohen Warte selbst in die Arena hinabzusteigen, um da als Vorkämpfer Allen voran, mit der einen Hand das Banner für die deutsche Nationalkirche (für die er Zeitlebens schwärmte) zu entfalten, und mit der andern das Schwert der Revolution gegen die uralte kirchliche Liturgie zu schwingen. Da er von unkirchlichen Räten geleitet und selbst ohne gründliche theologische Kenntnisse und ohne die nothwendigen Erfahrungen war, muß man sich nicht sehr wundern, wenn er in seinen kirchenpolitischen Anschauungen ein Gefinnungsge-

des Febronius und in seinen Reformbestrebungen ein blinder Nachbeter Josephs II. wurde. Einerseits voll Connivenz gegen die Staatsgewalt, andererseits voll Abneigung gegen den hl. Stuhl und den Ordensstand, zeigt er in allen seinen vielen geistlichen Verordnungen mehr oder weniger offen eine destructive Tendenz und das von ihm gegründete und redigirte Archiv für die Pastorkonferenz in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz (das sogar die berühmten „Briefe Coopers über den neuesten Zustand von Irland“ und die vom hl. Stuhle wiederholt censurirten „Stunden der Andacht“ von H. Zscholle empfehlen konnte) enthielt neben einigen lesbaren Abhandlungen den ganzen Abklatsch der falschen Aufklärung. Wenn auch eine starke Opposition gegen dieses antikirchliche Vorgehen unter dem Klerus selbst bald sich geltend machte und nach und nach immer größere Dimensionen annahm, so huldigte doch noch ein allzugroßer Theil desselben der Richtung seines oberhirtlichen Führers. Ja, es kam in der konstanzer Diözese bald so weit, daß die freisinnigen Pfarrer das konstanzer Rituale ganz bei Seite legten und nach eigenen Heften die Sakramente spendeten, natürlich in deutscher Sprache.

Wessenberg selbst, nicht zufrieden damit, eine Menge liturgischer Verordnungen zu erlassen, Verordnungen, welche die entschiedenste Mißbilligung aller wahren Katholiken fanden, führte ein deutsches rationalistisches Ritual ein, empfahl den Gebrauch der Muttersprache beim Gottesdienste, dekretirte eine Anzahl von Feiertagen und Vigilien weg, befreite die Geistlichen gegen eine kleine Gebühr vom Breviergebete, dispensirte von der Abstinenz an allen Samstagen, und hielt auch daran fest, nachdem Papst Pius VII. am 4. Februar 1809 diese Dispensen verworfen hatte; ja er ertheilte sogar bereitwilligst Dispense von den feierlichen Gelübden. (Begreiflich, daß für derartige Ritualisten, wie Winter, Wessenberg u. A., die kirchlichen Segnungen und Weihen und namentlich der Exorcismus gewaltigen Anstoß erregten. Auch ist die s. g. „Liturgische Reichsanstalt“ nach dem Muster der Protestanten, wie sie in einigen Ritualien und auch in denen von Wessenberg vorgeschlagen wurde, sehr bezeichnend. Mancher Orts wurde dieselbe wirklich eingeführt. \*)

Daß die Wirkung solcher Verordnungen eine große Ver-

\*) Noch in einem Anno 1833 (in Stuttgart und Tübingen in zweiter Auflage) erschienenen deutschen „Ritual nach dem Geiste und den Anordnungen der katholischen Kirche“ findet sich eine derartige „feierliche Liturgie der Bußanstalt“, die eine wahre Musterkarte von deutschen Liedern, Litaneien und Exhortationen in langweiligem Predigtstyle bildet und zwar vor, bei und nach der Beichte! — Ueberhaupt empfiehlt dieß Ritual bei jedem Anlaße, sogar bei Provisionsgängen deutsche Lieder zu singen und bietet dafür besondere Formularien. Wie gehaltvoll diese sind, kann man gleich dem ersten Liede entnehmen, das bei der Taufe vor versammelter Gemeinde zu singen ist und dessen erste Strophe so beginnt: „Wir erscheinen hier vor Dir, — Sieh das Kind auf unsern Armen! — Dich, o Vater, bitten wir, — Dich auch seiner zu erbarmen.“ u. Das uns vorliegende Exemplar ist mit einem einleitenden empfehlenden Vorworte, jedoch ohne Angabe des Verfassers, nur mit dem Datum (Konstanz, den 12. Jan. 1833) versehen; und wir werden kaum irren, wenn wir den Verfasser in dem ehemaligen Generalvikar W. .... und seinen liturgischen Gehülfen erblicken.

wirrung hervorrufen mußte, läßt sich denken. Ein Theil der Geistlichen reformirte, wie ihr Herr Generalvikar, nach Herzenslust darauf los, während Andere mit Recht seinen Vorschriften den Gehorsam verweigerten. Ueberall nahm die Willkür in Abhaltung des Gottesdienstes überhand. Die reformsüchtigen Geistlichen änderten, was ihnen beliebte, celebrirten die hl. Messe in deutscher Sprache, verbannten die Exorcismen bei der hl. Taufe u. Bald herrschte der Wirrwarr in solchem Maße, daß selbst der König von Württemberg am 24. März 1809 „jede Anordnung, wodurch den religiösen Bedürfnissen der Bekenner der katholischen Religion entgegengetreten würde“, verbot. Wessenberg erließ nun zwar ein Rundschreiben an die Geistlichkeit, in welchem er seine Verordnungen auf sechs Monate suspendirte, nachher aber wieder die Neuerungen forsetzte. Obwohl in Konstanz der Dombekan selbst (Freiherr von Bissingen) gegen die liturgischen Neuerungen sich erhob und selbe, so viel an ihm war, verhinderte, reformirte dagegen der Klerus in den andern Orten des badischen Antheils von Konstanz auf's eifrigste, bis zuletzt selbst die Provinzialregierung von Freiburg den unkirchlichen Anordnungen Wessenbergs kräftig entgegentrat, während dagegen die katholische Sektion in Karlsruhe dieselben belobte und unterstützte. —

Natürlich mußte dieses Beispiel der Diözese Konstanz auch auf die übrigen Bisthümer Deutschlands höchst nachtheilig wirken, um so mehr, als auch manche bischöflichen Behörden, namentlich die von Speyer, Würzburg, Worms und Rottenburg (letzteres unter dem damaligen rationalisirenden Bischof J. B. Keller) diesen Reformen gar nicht abhold waren. Doch die Erbitterung des katholischen Volkes, das nicht „lutherisch“ werden wollte, und an seiner Spitze die gutgestimmte Geistlichkeit, besonders aber die immer mehr einreißende Verwirrung im Gottesdienste veranlaßte endlich die Staatsregierung (1811) zu befehlen, daß man den Anordnungen des Generalvikars von Konstanz keine Folge geben solle, wenn sie nicht von der Regierung genehmigt seien. — Auch der König von Württemberg erließ (am 23. Juli 1811) ein Dekret, welches bestimmte, „daß aller Orten die lateinische Sprache beim Kultus, wie vorher gewöhnlich, wieder hergestellt oder beibehalten werden solle“ und „daß Niemand sich erlaube, in dem althergebrachten Ritus das Geringste abzuändern.“ (Vgl. Dr. Brück, Geschichte der kathol. Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert, p. 438 ff., dem wir größtentheils in diesen Ausführungen folgten.) Trotzdem dauerten diese Wirren fort und die kirchlichen Verhältnisse der Diözese Konstanz gestalteten sich täglich trauriger. Der Unglaube und die religiöse Gleichgültigkeit griffen mehr und mehr um sich. Selbst Dalberg, der gleichwohl Wessenberg immer noch schützte und stützte, indem er ihn trotz der dringendsten Vorstellungen des päpstlichen Nuntius in Luzern (1813) und trotz des ausdrücklichen Befehles des Oberhauptes der Kirche selbst (1814) als Generalvikar beibehielt, sogar dieser aufgeklärte Fürst-Primas Deutschlands, mußte endlich gestehen, „daß mehrere Seelsorger in Verwaltung der hl. Sakramente vom römischen und vom konstanzer Rituale eigenmächtig abgewichen.“ Doch sein Hirten-

brief, den er deshalb (am 8. Dezember 1814) in lateinischer Sprache erließ, und worin er alle willkürlichen Aenderungen im Ritus u. unterjagte, rief statt Gehorsam und Unterwerfung nur Trotz und große Entrüstung bei den reformsüchtigen Wessenbergianern hervor und die badische Regierung verweigerte ihm das Placet. — Zuletzt sah sich Dalberg genöthigt, seinem Ordinariate in Konstanz zu befehlen, „diejenigen Seelsorger zu warnen, die wirklich von den angenommenen liturgischen Gebräuchen des Concils von Trient abweichen und auf die Befolgung seiner Vorschriften ein wachsames Auge zu haben.“ — Was aber dieses Verbot und diese Drohung von einer Seite, die selbst den Ungehorsam gegen die höchste kirchliche Autorität an den Tag legte, für einen Erfolg haben konnte, selbst wenn sie sich (oder vielmehr gerade deshalb, weil sie sich) auf das Concil von Trient stützen wollte, das dürfte leicht zu ermessen sein; denn es bleibt eben immer wahr: »Exempla trahunt« und „mit dem Maße, mit dem man ausmisst, wird wieder eingemessen.“

(Schluß folgt.)



### Zustand der katholischen Kirche im Herzogthum Braunschweig.

Das Gesetz vom 10. Mai 1867 kennt nur drei staatlich anerkannte katholische Pfarreien, diejenige zu Braunschweig, Helmstadt und Wolfenbüttel. Alle andern katholischen Einwohner im Herzogthum, wo katholische Geistliche und Kirchen existiren, unterstehen von Staatswegen dem staatlichen evangelischen Pfarrzwange. Als staatsgesetzlicher Pfarrer gilt hier für die Katholiken der evangelische Pastor; dieser allein ist berechtigt, zu proklamiren, zu copuliren, zu taufen und zu beerdigen. Ja sogar die Sterbsakramente darf hier ein katholischer Geistlicher bei 40 Mark Strafe nur mit Genehmigung des protestantischen Pastors ertheilen. Dem Landesregenten sollen nach Braunschweigerischer Landesverfassung nicht bloß die Episkopalrechte über die herrschende evangelische lutherische Kirche, sondern auch über alle übrigen geduldeten Religionsparteien ausschließli ch zustehen. So erklärt ein Schreiben des herzoglichen Staatsministeriums vom 15. Jan. 1843 an den Bischof von Hildesheim und wiederholt ein Schreiben derselben Behörde vom 22. Februar 1882.

Nach § 29 der Landschaftsordnung vom 12. Okt. 1852 ist die äußere Religionsübung der Obergewalt des Staates unterworfen und es dürfen nach Vorschrift von § 215 keine Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, welcher Art sie auch sein mögen, ohne Genehmigung der Landesregierung vollzogen werden. Die katholische Taufe eines Kindes aus gemischter Ehe ist bei 60 Mark Strafe verboten. Evangelische Väter werden, wenn sie ihr Kind katholisch erziehen lassen wollen, sogar mit Haft gezwungen, dasselbe aus der katholischen Schule zu ziehen und in die evangelische Schule zu schicken.

Ein Gesetz vom 14. März 1889, welches der Regent Prinz Albrecht von Preußen („Kraft der Uns zu stehen

den Kirchengewalt“) unter Beirath des Consistoriums und unter Zustimmung der Landessynode erlassen hat, bestimmt in § 7: „Wenn ein in gemischter Ehe lebender evangelischer Mann die Erziehung seiner Kinder in einer nicht-evangelischen Religions-Gemeinschaft zusagt oder zuläßt, so ist derselbe der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechtes verlustig zu erklären, und wenn nicht Milderungsgründe vorliegen, zu der Taufpathenschaft nicht zuzulassen.“ (Gegen diese rein in's kirchliche Gebiet einschlagenden Bestimmungen des § 7 des benannten Gesetzes läßt sich nicht viel sagen. Einzig die Unterschrift des Prinz-Regenten ist etwas auffallend.)

Anders verhält es sich mit der Abweisung des Gesuchs, welches die Katholiken von Helmstadt Anno 1868 und 1871 stellten, es möchte ihnen staatliche Anerkennung als Kirchgemeinde gewährt und der staatliche Pfarrzwang für sie aufgehoben werden, überhaupt, es möchten die Katholiken in Braunschweig von der Verpflichtung, die Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle bei dem evangelischen Pastor anzuzeigen, entbunden werden. Unterm 30. Juli 1888 erging ein abweisender Entscheid. Die Katholiken wandten sich sub 8. Nov. 1888 mit einer Petition an die Braunschweigischen Landesstände; die vorberathende Commission beantragte Abweisung und die Landesversammlung stimmte unter dem 8. März 1889 bei.

Zu bemerken ist, daß das Braunschweigische Gesetz den Pfarrzwang betreffend mit dem Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstands und der Eheschließung, dat. 6. Febr. 1875, im Widerspruch steht.

Wenn in Spanien oder Belgien solche Verfügungen gegen Protestanten aufrecht erhalten würden, welches Geschrei über Intoleranz und Unterdrückung der Religions- und Gewissensfreiheit würde in der liberalen Presse erhoben? Allein für die verachteten Katholiken legt Niemand ein Wort ein.

Den 1. Febr. 1888 erschien ein Ausschreiben des Consistoriums die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken betreffend, worin nur jene gesetzlichen Bestimmungen, welche mit dem Reichsgesetz von 1875, bezüglich die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung, im Widerspruch stehen, außer Kraft gesetzt, die übrigen aufrecht erhalten werden.



### Der Geistliche und die Presse.

(Eingekandt.)

Im Circular vom 12. Dezember 1890 unseres Hochwft. Oberhirten Leonhard lesen wir folgende Stelle: „Wohl jeder Geistliche ist überzeugt von der außerordentlichen Wichtigkeit der Presse im Allgemeinen und erkennt die ernste Pflicht, die gute Presse zu unterstützen.“

Diese Stelle kam mir unwillkürlich in den Sinn, als ich jüngst in süßer Mußestunde Keiter's katholischen Literaturkalender durchblätterte und auf folgende Worte stieß:

„Auf den Bahnen, in den Kneipen,  
Namentlich auch in den Bädern —  
Zimmer frag nach Tagesblättern,  
Stammend aus katholischen Federn.“

Auf allen Katholikenversammlungen sowohl Deutschlands als auch der Schweiz wurde von jeher der Presse große Aufmerksamkeit geschenkt. Schon oft wurde bei solcher Veranlassung der dringende Wunsch ausgesprochen, jeder Katholik solle auf allen Bahnhöfen, in allen Hotels und Restaurationen und wo immer Gelegenheit sich bietet, katholische Blätter verlangen und keine andern Zeitungen lesen. So würden die Gastgeber gezwungen, auch katholische Zeitungen zu halten.

Vor nicht langer Zeit kam ich von Frauensfeld her nach Zürich, wo ich bei dem Zeitungsverkäufer nach katholischen Blättern fragte. „Vaterland“ und „Ostschweiz“ waren zu haben. Ich kaufte die Nummern und verlangte auch „Basler Volksblatt“, „Liberté“, „Courrier de Genève“. „Schon verkauft“, war die lakonische Antwort. Was von diesem „schon verkauft“ zu halten war, wußte ich. Weiter ging's mit dem Dampfroß nach Aarau und Olten, allwo ich das nämliche Manöver wiederholte, jedoch nur das „Vaterland“ erhielt.

Bei einer anderen Gelegenheit war ich in Folge von Zugverspätung genöthigt, in einer Stadt zu übernachten, in der ich weiter nicht bekannt war. Ich begab mich in ein Hotel, das als Sammelplatz der „Schwarzen“ genannt wurde. Und wirklich traf ich dort zwei Geistliche. Als diese sich enifernt, begehrte ich Zeitungslektüre. Man brachte mir alsbald das „ultramontane“ Lokalblättchen. Ich wollte noch andere katholische Blätter, wie „Vaterland“, „Basler Volksblatt“, „Ostschweiz“, „Liberté“; allein keines dieser Blätter war vorhanden; ich erhielt dafür die „Basler Nachrichten“, das „Luzerner Tagblatt“, den „Bund“ u. s. w. Ich stellte darob den Wirth zur Rede; seine Antwort war kurz und bündig: „Die Herren Geistlichen verlangen diese Blätter gewöhnlich nicht.“ Die Antwort verdroß mich sehr; hätte ich doch bei meinen Hochw. Amtsbrüdern mehr Consequenz und Energie erwartet. Man schweigt und greift zum kirchenfeindlichen Blatte, das ist die Handlungsweise nur zu vieler. Was sollte man in dieser Lage thun? Ich sage, es sollte ein Jeder die Alternative stellen: entweder bekomme ich hier katholische Zeitungen, oder ich werde in Zukunft dieses Haus meiden, und dafür sorgen, daß auch meine Bekannten und Freunde dasselbe nicht betreten. Dieses Mittel würde wirken. Aber hier fehlt es uns nicht selten an Muth. Die Moral der Geschichte sei: „Gehe hin und sündige nicht mehr.“

## Kirchen-Chronik.

**Schweiz. Inländische Mission.** Der Jahresbericht der inländischen Mission für 1891 gibt uns wiederum ein getreues Bild der Sammelthätigkeit und der segensreichen Wirksamkeit des Vereins der inländischen Mission. Wir registriren für heute das finanzielle Ergebnis des Berichtes nach den einzelnen schweizerischen Bisthümern, indem wir uns eine ausführliche Besprechung des letzteren vorbehalten. Die **Einnahmen** betragen im Berichtsjahr **Fr. 60,990. 23**, nämlich: Bisthum Chur Fr. 14,003. 52; Bisthum St. Gallen

Fr. 10,013. 66; Bisthum Basel-Lugano Fr. 26,293. 32; Bisthum Sitten Fr. 1,985. 85; Bisthum Lausanne-Genf Fr. 4,805. 53; verschiedene Gaben Fr. 230; Ausland Fr. 1,530; Zinse Fr. 2,128. 55. Die **Ausgaben** betragen total **Fr. 62,247. 70**. Chur: Fr. 25,050. St. Gallen: Fr. 6,400. Basel-Lugano: Fr. 18,220. Sitten: Fr. 1,200. Lausanne-Genf: Fr. 8,100. Verschiedenes: Fr. 3,277. 70. Die Rechnung erzeigt somit einen Rückschlag im Jahre 1891 von Fr. 1257. 47.

**Margau.** Am Ostermontag, den 18. April, war der Kreis-Piusverein Wohlens-Billmergen-Sarmenstorf-Waltenschwil in der schönen Pfarrkirche von Billmergen sehr zahlreich versammelt. Hr. Professor Meyenberg in Luzern hielt die vorzügliche Festpredigt. Der erste Vortrag bei den Verhandlungen wurde gehalten von Hrn. Pfarrer Blunski von Sarmenstorf über Literatur; der zweite von Hrn. Pfarrhelfer Meier in Wohlens über das Leben und Wirken des Cardinal Manning.

**St. Gallen.** Eine erhebende katholische Kundgebung fand am Ostermontag, den 18. April, in St. Gallen statt. Die verschiedenen katholischen Vereine des Kantons, der Piusverein, die katholischen Männer- und Arbeitervereine, der Erziehungsverein u. s. w. waren zu einer Generalversammlung im Schützengartensaale vereinigt. Der Hochwürdigste Bischof Augustinus Egger nahm an der Versammlung Antheil, spendete derselben zur Eröffnung seinen Segen und sprach als erster Redner „über einige Pflichten der Katholiken in der Gegenwart.“ Auch Herr Landammann Keel beehrte die Versammlung mit einem Vortrag. Als auswärtige Festtheilnehmer und Redner betheiligten sich: Adalbert Birz, Centralpräsident des schweiz. Piusvereins, Natalrath Pythou von Freiburg und Journalist Augustin in Bern. Der Besuch der Versammlung war außerordentlich zahlreich; nach dem Bericht der „Ostschw.“ konnten c. 400 Besucher vom Lande und eine Anzahl solcher aus der Umgehung feiren Platz mehr finden. Der Hochwürdigste Bischof mit den Vertretern des Clerus und die oberste Landesbehörde geeinigt mit dem zahlreichen katholischen Volke in Besprechung und Berathung der wichtigen religiösen und socialen Zeitfragen, — das ist in Wahrheit eine schöne und wohlthunende Erscheinung; eine solche Kundgebung muß auch von großem Segen sein. Die „Ostschw.“ berichtet über die Versammlung u. A. Folgendes: „Sie ist zu einer Art katholischen Volkstag geworden, wo höchste Beamte, Großkaufleute, Fabrikanten, Handwerksmeister, Bauersleute und Arbeiter sich Eins fühlten, und was in Bezug auf die Betheiligung des Weitern zur großen Freude gereichte, war die sehr starke Theilnahme auch der Spitzen der Laienwelt aus dem ganzen Kanton und dann diejenige von Seite jüngerer Männer...“

**Wallis.** Pater Anderledy, General der Jesuiten, aus dem Wallis. In den „Stimmen aus Maria Laach“ entwirft P. Alexander Baumgartner ein ausgezeichnetes Lebensbild des verstorbenen Jesuitengenerals. Er schildert darin auch die Flucht des damaligen Fraters im November 1847, aller-

dings in anderer als den bisher darüber bekannt gewordenen Besarten. Als am 14. November der Befehlshaber der Freiburger Truppen vor der Tagsatzungs-Armee capitulierte, konnte nur eine Anzahl der Jesuiten in Freiburg unter dem Schutze der französischen Gesandtschaft mit ihren französischen Zöglingen nach Frankreich reisen. Den Andern, darunter auch Fr. Anderledy, blieb vorderhand nichts übrig als sich vor dem Haffe der Sieger bei guten Freunden in der Stadt zu verstecken und dann nach und nach, in kleinen Trupps oder einzeln, nach Savoyen zu fliehen. Anderledy, der in der Richtung nach Neuchâtel floh, um von da weiter nach Genf zu kommen, wurde in Avenches von einem Trupp Waadtländer Soldaten angehalten, denen er sofort verdächtig erschien. „Sie sind Jesuit!“ schrieen sie ihm wüthend zu. „Aber was verstehen Sie denn unter Jesuit?“ fragte er. Als nun die Soldaten in den größten Ausdrücken das Scheusal zeichneten, das sie unter einem Jesuiten sich vorstellten, da konnte der verkleidete Scholastiker mit entsprechender Entrüstung diese Beschimpfungen von sich weisen und entschieden behaupten, daß er kein solches Scheusal sei. Das rettete ihn. Die Soldaten ließen ihn los und er konnte seine Flucht ohne weiteren Unfall fortsetzen. — Aus Anderledy's Aufenthalt in Köln wird folgender Zug berichtet: Als die Kölner Frauen die segensreichen Erfolge seiner geistlichen Exercitien für die Männer ersahen, begehrten sie auch eigene Exercitien für sich. Das sah er jedoch ungern: wie er sich selber der Seelsorge der Frauen so weit als möglich entzog, so wünschte er auch, daß seine Ordensgenossen sich in dieser Hinsicht auf das Unerläßliche und Unvermeidliche einschränkten. Nach seiner Ansicht war für die Frauenwelt genügend gesorgt; dagegen galt es, hauptsächlich die Männerwelt wieder für Christus und seine Kirche zu erobern. Die Religion sollte sich, wie er meinte, vor dem irreligiösen Zeitgeist nicht in die Oratorien der Frauenklöster, in die Kinderstube und in die Mädchenschule flüchten, sondern die weiten Hallen der alten Dome wieder mit Männern füllen, durch den Mann das Regiment in der Familie führen, Wissenschaft, Kunst, Volksleben, Staatsleben, die ganze menschliche Gesellschaft heiligend und segnend durchdringen. Diesen Standpunkt hat er überhaupt zeitlebens festgehalten, und so entschieden, daß er bei Manchen als erklärter „Weiberfeind“ galt.

**Deutschland.** Ueber die zukünftige Haltung des Centrums in der Schulfrage schreibt die „Köln. Volksztg.“ Nr. 191, I. Bl.: „Daß die Bemühungen des Centrums, zu einer auch für die Katholiken erträglichen gesetzlichen Ordnung unseres Volksschulwesens zu gelangen, mit den jüngsten Ereignissen nicht ihren Abschluß gefunden haben, versteht sich von selbst. Die Aussicht, daß demnächst wieder ein Mal ein liberaler Cultusminister seine Simultanschul-Periode beginne, oder — wer möchte heute noch die Möglichkeit leugnen? — statt der katholischen und protestantischen Lehren die „Religion der Moral“ nach Birchow lehren lasse, oder auch die Religionslehre nach Richter ganz aus der Schule hinausweisen werde, kann nicht immer als ein Damoklesschwert über unserm Schulwesen schwe-

ben. Alle gläubigen Schichten unseres Volkes, vor allem die Katholiken, haben das dringendste Interesse, daß sie nach dieser Seite hin endlich ein Mal von dem Ansturm des glaubensfeindlichen Liberalismus Ruhe bekommen. Je länger unser staatliches Schulwesen auf dem Boden der Ministeralleinherrschaft fortbesteht, um so mehr bildet dasselbe sich aus als ein unumschränktes staatliches Schulmonopol und als eine ausschließlich staatliche Herrschaft in der Schule mit Ausschluß aller elterlichen, gemeindlichen und kirchlichen Einflüsse. Beides, Staatschulmonopol und alleinige Herrschaft des Staates in der Volksschule, sind Dinge, die wir grundsätzlich niemals zugestanden haben, und niemals zugeben können. Sie widersprechen in der schroffsten Weise der Verantwortlichkeit der Eltern und ihren Rechten auf die Kinder. Sie werden aber vollends unerträglich, wenn der Staat sein Monopol und seine Alleinherrschaft benutzt, um die Kinder in einem Geiste zu erziehen, welcher vom religiösen Standpunkt der Eltern aus verwerflich ist. Wir werden auch niemals eine staatliche Organisation des Schulwesens zugeben, welche dem grundsätzlichen staatlichen Schulmonopol thatsächlich gleich steht, wenn nicht wenigstens die Ertheilung des Religions-Unterrichtes im Sinne unserer Kirche gesichert und außerdem für Nothfälle das Ventil der Privatschule uns unbeschränkt offen steht. Der Staat als solcher hat absolut kein Interesse an einem Schulmonopol für sich und an einer Ausschließung aller elterlichen Rechte auf die Schule; er hat nur ein Interesse daran, daß die Kinder so erzogen werden, daß sie zu brauchbaren und tüchtigen Staatsbürgern heranwachsen. Einzig und allein der Liberalismus hat ein Interesse am Staatschulmonopol, wenn er durch dasselbe unser ganzes Schulwesen zu beherrschen und unsern Kindern eine religiöse Anschauung zwangsweise aufzudrängen gedenkt, welche deren Eltern nicht wollen. Diese Grundsätze werden, wie bisher so auch in Zukunft, maßgebend für die Schulpolitik des Centrums sein. Es hat in seinem Verhalten gegenüber der Jedlitz'schen Vorlage den ehrlichen Versuch gemacht, soweit entgegenzukommen, wie irgend möglich; der Entwurf stand thatsächlich „auf des Messers Schneide“. Jetzt, nachdem dieser Versuch durch die Treibereien des Liberalismus vereitelt worden ist, hat das Centrum keinerlei Veranlassung mehr zu irgend einer Zurückhaltung. Die Vorlage ist gefallen, dem Liberalismus zu Liebe. Der Streit der Meinungen geht zunächst weiter, und wir werden fortfahren in diesem Streite unsere Anschauungen thatkräftig zu vertreten. Sodann halten wir es für selbstverständlich, daß zu geeigneter Zeit die Windthorst'schen Schulanträge wieder einzubringen sind. Dieselben sind entstanden, bevor der liberale Gogler'sche und der konservative Jedlitz'sche Entwurf eingebracht waren; nachdem beide gefallen sind, ist gewissermaßen ein status quo ante wiederhergestellt, und demgemäß die Vorbedingung für eine parlamentarische Behandlung jener Anträge wiederum gegeben. Wann die Zeit zur Neueinbringung als geeignet zu betrachten ist, wird man ruhig dem Ermessen der Centrums-Fraktion überlassen können, eben so wie die Entscheidung der Frage, ob jene Anträge unver-

ändert oder in einer auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen abgeänderten oder erweiterten Form wieder einzubringen sind. Sollte sich zeigen, daß ein Gesetz, welches gleicherweise die religiösen Interessen der gläubigen Protestanten und der gläubigen Katholiken schützt, nicht zu Stande zu bringen ist, so ist zu überlegen, ob die Katholiken sich darauf beschränken können, ein Gesetz anzustreben, das zunächst ihre religiösen Interessen wahrt, indem sie gleichen Bestrebungen auf protestantischer Seite gegenüber sich wohlwollend und entgegenkommend verhalten.

— Berlin. Eine gerichtliche Entscheidung über die Frage, ob die Heilsarmee eine Religionsgesellschaft sei, oder nicht, wurde jüngst von der Zweiten Strafkammer des Berliner Landgerichtes I gegeben. Ein Arbeiter Karl Förster war der Störung des Gottesdienstes beschuldigt. Er hatte am Abend des 8. März d. J. eine Versammlung der Heilsarmee besucht und sich dort Störungen erlaubt. Der Staatsanwalt hielt die Andachtsübungen der Heilsarmee gleichbedeutend mit einem Gottesdienste und beantragte gegen den Angeklagten eine Gefängnisstrafe von vier Monaten. Der Gerichtshof gelangte aber auf Grund der Auskunft des Hauptmanns Treite von der Heilsarmee zu der Ansicht, daß die letztere als eine Religionsgesellschaft nicht anzusehen sei, und ihre Andachtsübungen deshalb auch nicht dem Gottesdienste gleich geachtet werden könnten. Die Heilsarmee scheine im Wesentlichen social-politische Zwecke zu verfolgen. Das Verhalten des Angeklagten falle somit unter den Paragraphen des groben Unfugs und sei mit einer Haftstrafe von einer Woche hinreichend gesühnt.

## Personal-Chronik.

**Zuzern.** Am Ostermontag, den 16 April, starb der Hochw. Herr Georg Joseph Staffelsbach, Kammerer und Pfarrer in Meyerskappel, nach längerer Krankheit, im Alter von 60 Jahren. R. I. P.

## Literarisches.

„**Vergißmeinnicht**“ oder **Andenken an die hl. Erstkommunion.** Verfaßt von P. Celestin Muff, O. S. B. Einsiedeln, bei Oberle, Kälin und Comp. in Einsiedeln.

Dem berechtigten Wunsche vieler Seesorger und Katecheten, es möchte ein Kommunionbüchlein herausgegeben werden, das unsern Erstkommunikanten ein ständiger nützlicher Begleiter durch's ganze Leben würde, ist mit obgenanntem Werkchen des geehrten Verfassers in sehr verdankenswerther Weise nunmehr Genüge geschehen. P. Celestins „Vergißmeinnicht“ will nicht ein Vorbereitungsbuch auf die erste heilige Kommunion sein, es hat auch nicht speziell nur den hl. Erstkommunionstag im Auge, sondern es will das heilsame **Andenken** an die große, hehre Feier in den jungen Leuten recht lange wach und

lebendig forterhalten und zwar durch eine Reihe schöner praktischer Unterweisungen sowohl (1. Theil) wie ebenso schöner weisevoller Gebete (2. Theil). Diesen seinen Zweck hat nach unserer Ansicht das vorliegende Schriftchen nach Form und Inhalt denn auch erreicht, und wir nehmen darum keinen Anstand, P. Muffs „Vergißmeinnicht“ zuständigen Kreisen gelegentlichst zu empfehlen, zumal da auch die löbl. Verlags-handlung demselben ein schönes würdiges Kleidchen gegeben.

\* \* \*

Herder'sche Verlags-handlung in Freiburg i. B.:

**Compendium theologiae moralis.** Auctore *Augustino Lehmkuhl*, societatis Jesu sacerdote. Editio tertia ab auctore recognita. Cum approbatione Revmi archiep. Friburg. et super. Ordinis. 1891. XXIV u. 605 S. In diesem Compendium wird die Wissenschaft der Moraltheologie in gedrängterer Fassung nach demselben Systeme dargestellt, wie in dem rühmlichst bekannten zweibändigen Werke desselben Verfassers (S. „Schw. K. Z.“, Jahrg. 1891, Nr. 6) „... Quam breviter et quam integre fieri posse putabam, theologiae doctrinam traderem.“ sagt der Verfasser.

**Die Entstehung des Christenthums.** Von Fr. Albert Maria Weiß, O. Pr. Mit Approbation des Hochw. Erzbischofs von Freiburg und Entheißung der Ordensobern. Sonderabdruck aus des Verfassers Apologie des Christenthums, III. Band. 1891. IV u. 158 S. Frosch. W. 1. 50. Vorliegende Schrift ist der Abdruck eines sehr interessanten Theiles des III. Bandes der Apologie des Christenthums („Natur und Uebernatur“) von demselben Verfasser. Inhalt: 1. Das Ende der alten W. lt. 2. Ursprung des Christenthums... „P. Weiß verfügt über eine große Schärfe des Verstandes und eine geradezu frappirende Belesenheit in Werken alter und neuer Zeit, von classischen und nicht classischen, heiligen und nicht heiligen Autoren...“ So Dr. Scheicher im „Augustinus.“

## Kirchenamtlicher Anzeiger.

**Wie müssen die Litaneien am Charismstage bei der Taufwasser-Weihe und an den Bitttagen gesungen werden?**

An diesen Tagen müssen die Litaneien so gesungen werden, daß jedesmal der Vorsänger die ganze Strophe singt und der Chor ebenfalls sie ganz wiederholt, z. B. der Vorsänger: Sancta Maria, ora pro nobis; der Chor: Sancta Maria, ora pro nobis! Wir haben hierüber eine Entscheidung der Riten-Congregation: «In metropolitana ecclesia S. Jacobi de Cuba ab immemorabili tempore fieri consuevit, ut in festo S<sup>i</sup> Marci et triduo rogationum pro brevitate forsitan viae, quam processio percurrit, litaniae Sanctorum ita decantentur, ut singuli eorum versus per cantores inchoati concludantur a clero. Quum autem super dubitatio orta fuerit, num recte ita factum sit, Capitu-



lum metropolitanae ecclesiae ipsius S. Rituum Congregationem adiens ab ea suppliciter exquisivit insequentis dubii solutionem, nempe: An in proposito casu debent singuli litaniarum versus integre a cantoribus dici et a clero repeti, vel sufficit ut ab illis inchoati ab hoc terminentur, ut hactenus factum est? Die Congregation rescripsit ac servari mandavit: «*Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.*» S. C. R. sub 16. Sept. 1865. — Wer sich an der Prozession nicht theilnimmt, spricht jede Bitte nur einmal, analog dem Confiteor bei der Privatrezitation des Breviergebetes.

### Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

#### 1. Für das h. Land:

Muri 20, Buchwil 12, Noirmont 28, Wohlenschwil 15, Möhlin 21, Entlebuch 34, Brislach 14, Pfeffikon 25, Courchapoix 15, Hochwald 12, Aarau 20, Epauwillers 5, Entlebuch

17, Leuggern 15, Horn 40, Montignez 7, Leibstadt 16. 66, Schüpfheim 13. 20, Bischofszell 41. 51, Berg 10, Holderbank 7, Rickenbach (Thurgau) 23. 75, Beinwil (Aargau) 40, Schwarzenberg 26. 10, Pommerats 16, Geiß 11, Römervil 40, Göslikon 20. 20, Menzlingen 5, Stein 12, Cham 90, Lemnis 27, Schongau 18, Menznau 18, St. Pantaleon 20, Courrendlin 22, Bichelsee 20, Büßerach 22, Hermetschwil 8, Büron 25, Biefstal 10. 50, Fühli 17. 50, Meltingen 6, Therwil 6. 40, Corban 5, Abtwil 15, Steckborn 12, Neuenhof 25, Sommeri 12, Fischingen 30, Zeiningen 20, Wislikofen 10, Menzberg 13, Münster (Pfarrei) 98, Oberrüti 15, Uffikon 25, N. Buchsiten 7 Rickenbach (Luzern) 17, Steinhausen 8. 50, U.-Negeri 14, Soubey 17, Steinebrunn 9, Mülheim 14, Auv 43, Arbon 30, Wäldenschwil 21. 50.

#### 2. Für Sklaven-Mission:

Von Muri 95, Stein 18, Rickenbach (Luzern) 20.

Gilt für Quittung.

Solothurn, 21. April 1892.

Die bischöfliche Kanzlei.

### Serder'sche Verlags-Handlung, Freiburg im Breisgau.

Sobien ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Beffel, St., S. J., Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland während der zweiten Hälfte des Mittelalters.** (34. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach“.) gr. 8°. (VIII u. 144 S.) Fr. 2. 55.

Bildet die Fortsetzung zu der 1890 erschienenen Schrift des-jelben Verfassers:

— **Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts.** (47. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach“.) gr. 8°. (VIII u. 148 S.) Fr. 2. 70.

**Schwane, Prof. Dr. J., Dogmengeschichte.** gr. 8°. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

**Erster Band: Vornicänische Zeit.** Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. (X u. 572 S.) Fr. 10; geb. in Halbfranz Fr. 12. 35.

Früher sind erschienen:

**Zweiter Band: Patristische Zeit (325—787 n. Chr.)** (XII u. 1128 S.) Fr. 12.

**Dritter Band: Mittlere Zeit (787—1517 n. Chr.)** (XII u. 702 S.) Fr. 12; geb. in Halbfranz Fr. 14. 35.

**Vierter Band: Neuere Zeit (seit 1517 n. Chr.)** (X u. 416 S.) Fr. 6. 70; geb. in Halbfranz Fr. 9.

(Das Werk bildet einen Bestandtheil unserer „Theologischen Bibliothek.“) 33

## An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

# TESTIMONIUM

S. Baptismatis.  
mortis et sepulturae.  
benedictionis matrimonialis.  
sponsalium.

## Taufregister, Ehregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätbig in der

**Buch- und Kunst-Druckerei Union in Solothurn.**

➔ Status Cleri saec. et regul. pro 1892 ist vergriffen.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union“ in Solothurn.

## Harmonium und Pianos

kauft man erfahrungsgemäß am besten und billigsten bei

**L. Muggli, Enge-Zürich.**

Größtes Lager. Prospekte franko.

**L'enfant de chœur,**  
organiste en 8 jours,  
méthode d'Harmonium d'une facilité étonnante, 2 fr. 50.  
S'adresser à **M. RAUR**, curé à Allenwiller (Basse-Alsace). 31<sup>2</sup>

## Weihrauch

feinkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postfischen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zufendung.

**C. Richter** in Kreuzlingen, St. Thurgau, Apotheke und Droguerie.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

## Der Gang in's Kloster.

Gedicht von **Joseph Wipfli**,  
Pfarrhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16<sup>o</sup> mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Brokat papiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen von Instituts- und Pensionats-Schulen. Für den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerkchen, wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu finden war.

Preis 45 Cts.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchenzeitung“ ist zu haben:

## P. Hermann's letzte Predigt.

Dritte Auflage,  
Preis 40 Cts.